



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

XCVI. Kurfürst Joachim verkauft das Kloster der Marienknechte zu
Altlandsberg an den dortigen Magistrat, am 17. September 1545.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

gestattet vnd niemands gewidert werden, gemels vnd ohne das dieser Bergk zu berurtter vnser Altenstadt Brandenburgk eigenthumb gehorig, darumb Ine solch bessern vnd bawen dester mehr offen vnd freistehet, haben wir vns demnach solch Ir furhaben gnediglich gefallen lassen, solchs auch also nachgeben vnd bewilligt vnd Confirmiret, nachgeben vnd vorwilligen dasselbige hiemit In Crafft dis Briefs vnd sollen darauf die vnseren vnserer Altenstadt Brandenburg alle oder eins teils, denen solchs gefellig die erbauung vnd anrichtung der Weinberge uff vnd an obgenannten Radewegischen Berge, auch mit aufkauffung der Cothessen zu Brilow zur notturfft der Weinmester, vngehindert meniglichs einlagen oder einreden, furnehmen vnd thun, auch Erblichen besitzen, haben vnd halten, vnd dozzwischen Inen wern, die do nicht wolten bawen oder solchs widerten, So sollen doch nichts minder die andern, die es furnehmen, mit dem Bawe furtfaren. Welche auch die Ortte, so Inen zu Iren kafelen gefielen, nicht wolten bebawen, die sollens den Andern zu thun gestatten, so sollen sie auch des Schoffes doran bissolang an den Weinbergen, die sie aldo erbawen werden, vorkauft oder uf gelt vnter den erben geachtet, verschonet bleiben, daruber wir sie alle gnediglich schutzen vnd handthaben wollen. Datum Coln, Sontags nach Bartholomey etc. Im 45.

Aus G. W. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

XCVI. Kurfürst Joachim verkauft das Kloster der Marienknechte zu Altlandsberg an den dortigen Magistrat, am 17. September 1545.

Wir Joachim, von Gotts gnaden marggraf zu Brandenburgk etc. — Bekennen — Nachdem das kloster Marienknechte zu Altlandsberg von Ordenspersonen vorledigt vnd sonst an gebeuden auch defolirt vnd vorwuffet, vnd dann dasselbyge etliche geringe ligende grunde an Acker, Wisen vnd Garten, fur vnd an Landsparg gelegen, dauon hernach gesatzt, gehabt, welche vnser liebe getrewen der Rath vnd gemeine doselbs zu Altlandspergk, von vnseru Visitatorn hiruor In nied genohmen vnd des vortrottet, das wo solche guther erblich vorkaufft werden, das sie den ersten vorkauf doran haben sollten, haben wir demnach berurt Rathe vnd gantzen gemeine, dieselbigen guther erblichen vnd ewiglichen vor eine namhafte Summa geldes, nemlich zwei hundert gulden, die sie vns dan baruber zugetzalt vnd betzalet, Der wir sie auch albereit quitiret haben, vnd hiemit zum Vberflus quitiren, vorkaufft. Als sonderlich eine Gabelhuffe Landes, vnd dann ein placke Landes, der knipergk genandt, einen Landtgarten, der Berggarten genandt, vnd eine Wisen kegen dem berggarten vber vnd noch eine kleine Wisen am Strauspergischen thore. Geben darauf gemelt Rathe vnd gantzer gemeine zu Altlandsberg, Iren erben vnd allen auch Jeden nachkommenden, Recht, macht vnd gewaldt, solche benannte gekaufte guther von nun erblich einzunehmen, zu halten vnd ewiglichen bey der Stadt zu haben vnd zu gebrauchen, des wir, vnser erben vnd nachkommenden Ine auch kegen meniglichs ansprache oder einrede wollen Rechte gewehre sein, Sie schadlofs halten vnd vortretten, vnd behalten vns, aufer vnser furstlichen Hoheit vnd Obrigkeitt, daran nichts beuor, treulich vnd ane alles geferde.

Des zu Vrkunde haben wir vnser Insiegell vnten an diessen brieff hencken lassen vnd geben zu Colln an der Sprew, Dornstags nach Exaltationis Crucis Christi, vnfers lieben Herrn geburt Taufent funfhundert vnd Im funf vnd vierzigsten Jare.

Sign. Johann Weinleb.

Nach dem Original im Besitze der Stadt.

XCVII. Kurfürst Joachim verschreibt das Kloster Heiligengrave dem Pfand-Inhaber desselben, Konrad von Rohr, für seine und seines Sohnes Lebenszeit, am 18. Mai 1546.

Wir Joachim etc. — Bekennen — Nachdem wir vnserm Hauptmann Im Landt Ruppin, Rathe vnd lieben getrewen Curth Rore das Closter zum Heiligen Grabe mit sampt allen Dorffern, so darzu gehören vnd derselben Ein- vnd zuehorungen, gnaden vnd gerechtigkeiten, Zehen Jarlang widerkaufflich eingethan, Darauf er vns nach laut vnd Inhalt voriger vferichten vorschreibung Fünf Taufent gulden gethan, geliehen vnd furgesträckt, haben wir vns von Newem derohalben ferrer mit Ime vorglichen vnd Ime vnd seinen Sonen vmb seiner langen trewen vnd willigen dinste willen, So er vns vnd vnser Herrschafft vilfaltig erzaigt, noch thut vnd hinfurder wol thun kan, soll vnd magk, Darumb vnd aus besondern gnaden, damit wir Ime gnaigt, bemelt Closter zum Heiligen Grabe sampt desselben zuegehorenden Dorffern, Jerliche Zins, Gutt, Renthe, Pechte, Gerichte vnd mit allen zuehorungen, gnaden vnd gerechtickaiten, die Zeit Ier leben gnediglich eingethan, vorschrieben vnd zuefagt haben. Vnd wir vorschreiben vnd zuefagen Ime vnd seinen Sonen vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen das gedachte Closter zum Heiligen Grabe Zeit Ier leben dasselbig zu besitzen, zu gebrauchen vnd genieffen sollen vnd mogen, Alles wie obftet, In Crafft vnd macht dises Briffs. Wir haben vns aber furbehalten, das wir oder vnser Erben vnd Nachkommen zu Jeder Zeit dasselbig Closter zu vnser selbst notturfft vnd zu vnsern Handen widerumb einnemen vnd gebrauchen mogen. Alsdan wollen wir gedachtem vnserm hauptman Curt Rorn vnd seinen Erben Solchs ein gantz Jar zuuorn vffsagen vnd die Loskundigung thun vnd Ime vnd seinen Sonen vnd Iren Erben die bemelten Fünf Taufent gulden zu dem, wes sie daran vorbawet haben, widerumb ablegen, entrichten vnd bezalen lassen, Alles nach vormoge voriger vorschreibung, die auch bey Wirden vnd Krefftten pleiben solle, Aber doch gleich wol dasselbig Closter nyemands anders widerumb einreumen vnd zustellen wollen, dan bemeltem Curt Rorn vnd seinen Sonen, vor vns, vnser Erben vnd menniglich vngehindert vnd sonder geuerdt. Zu urkundt mit vnserer aygen handt vntterschrieben vnd anhangendem Daum-Ringe vorfiegelt vnd Geben zu Coln an der Sprew, Dinftags nach Jubilate, nach Christi vnfers lieben herrn geburt Taufent Funfhundert vnd Im Sechs vnd vierzigsten Jare.

„Joachim, kurfurst, manu propria subscripsi.“

Nach dem Original des Königl. Geh. Kab. Archives 424, A.